

International 7 Network

STATUTEN



Version
31.3.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Name	2
2. Ziel und Zweck	2
3. Mittel	2
4. Mitgliedschaft	2
4.1 Mitglieder	2
4.2 Affiliated Mitglieder	3
4.3 Ehrenmitglieder	3
6. Austritt und Ausschluss	3
7. Organe des Vereins	4
8. Die Mitgliederversammlung	4
9. Der Vorstand	5
10. Revisionsstelle	5
11. Geschäftsstelle	6
12. Zeichnungsberechtigung	6
13. Haftung	6
14. Auflösung des Vereins	6
15. Inkrafttreten	6

Korrespondenzadresse

International 7 Network
Weierweg 1 | 4805 Brittnau
Switzerland



1. Name

Unter dem Namen International 7 Network besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB als juristische Person mit Sitz in 6003 Luzern (Schweiz). Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2. Ziel und Zweck

Der Verein International 7 Network bezweckt die Förderung und die Koordination von weltweit bestehenden, unabhängigen Vereinen, welche Enthusiasten oder Besitzer von Fahrzeugen verbinden, welche entweder den Marken Lotus und Caterham Typ Seven, oder aber anderen Marken entsprechen, welche den Typ Seven nachbauten oder nachbauen (z.B. Birkin, Dax, Donkervoort, HKT, Locost, Westfield, VM, etc.). Es werden keine Marken bevorzugt. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring- oder Werbebeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand jährlich festgelegt und gelten für alle Mitglieder gleichermassen. Der Vorstand ist befugt, die Mitgliederbeiträge für alle Mitglieder auch auszusetzen, oder einzelne Mitglieder einmalig davon zu befreien.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Mitglieder
- Affiliated Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.1 Mitglieder

Mitglieder können ausschliesslich Vereine in Sinne von juristischen Personen werden, welche in ihrem Land Besitzer oder Enthusiasten gemäss Art. 2 dieser Statuten vereinigen. Pro Nation können mehrere Vereine Mitglied werden. Diese Vereine benötigen jedoch für die Mitgliedschaft mindestens 20 eigene Mitglieder sowie Vereinsstatuten. Über die Aufnahme und Ausnahmen dazu entscheidet einzig der Vorstand des International 7 Networks.



Jedes Mitglied hinterlegt eine Kopie seiner aktuellen und eigenen Vereinsstatuten am Sitz des International 7 Network.

Für die Mitgliederversammlung des International 7 Network delegiert das Mitglied eine Person nach seiner Wahl; pro Mitglied hat jeweils nur ein Delegierter das Stimmrecht.

4.2 **Affiliated Mitglieder**

Affiliated Mitglieder sind lose Länderorganisationen im Sinne der Kategorie 4.1 - Mitglieder, welche entweder einen Verein bilden, aber weniger als 20 Mitglieder haben; oder lose Gruppen sind, welche sich regelmässig entweder auf einem Social Media Kanal oder/und persönlich treffen. Affiliated Mitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

4.3 **Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann jede Einzelperson ernannt werden, die sich um den Verein in besonders nennenswerter und nachhaltiger Form eingesetzt hat. Nennenswert und nachhaltig wird bezeichnet, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) seit nachweislich 10 Jahren aktiver Sevenfahrer
- b) Erbringung einer aussergewöhnlichen Leistung, welche dem International 7 Network immateriellen oder materiellen Wertzuwachs beschert
- c) auf internationaler Ebene eine meinungsbildende Rolle spielt oder gespielt hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an der Generalversammlung durch das einfache Mehr.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn ein Ehrenmitglied während zweier aufeinanderfolgender Jahre an keiner offiziellen Zusammenkunft teilgenommen hat. Ausgenommen sind Gründungsmitglieder des International 7 Network. Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung eine konsultative Stimme.

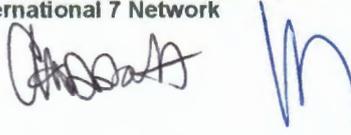
5. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, welcher bei International 7 Network Mitglied war.

6. **Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens sechs Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist grundsätzlich der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend. Der Ausschluss kann fristlos erfolgen. Falls Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen wird, erwächst dem fristlosen Ausschluss keine aufschiebende Wirkung. Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet, es besteht zu keiner Zeit Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch auf Ende Kalenderjahr ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (als zwingender Bestandteil)
- b) Der Vorstand (als zwingender Bestandteil)
- c) Die Revisionsstelle (zwingender Bestandteil, sofern nicht alle Mitglieder einen Verzicht wünschen)
- d) Die Geschäftsstelle (fakultativer Bestandteil, sofern der Vorstand eine solche einrichten will)

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 (20%) der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Chair und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ausgenommen sind die Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins oder Beschlüsse über eine Statutenänderung. Falls eines dieser beiden Geschäfte behandelt wird, ist eine 2/3 (75%) Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.



Eine digitale Stimmabgabe von abwesenden Mitgliedern ist möglich. Der Vorstand legt dazu abschliessend die jeweiligen Bestimmungen fest.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, und den Mitgliedern spätestens 60 Tage nach Beendigung der Versammlung zur Verfügung gestellt. Die Korrespondenzsprache ist Englisch.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche von den jeweiligen Mitgliedsvereinen delegiert werden:

- a) einem Chair
- b) einem Secretary
- c) einem Treasurer
- d) sowie einer Anzahl Beisitzer, falls es die Geschäfte erfordern.

Die Amtszeit beträgt ein Kalenderjahr, die Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Falls bei einer Abstimmung Stimmgleichheit herrscht, fällt der Funktion des Chairs den Stichentscheid zu.

Die Ämterkumulation ist zulässig; der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Chairs selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, wobei die Spesenaufwände zwingend im Verhältnis zu den Erträgen stehen müssen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, und dem Jahresbudget entsprechen.

Der Vorstand kann seine Befugnisse an eine Geschäftsstelle delegieren, wird aber dadurch nicht seiner Rechenschaftspflicht entbunden.

10. Revisionsstelle

Sind von drei mindestens folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Schweizer Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Schweizer Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine interne Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft und aus zwei Delegierten von zwei unterschiedlichen Vereinsmitgliedern besteht.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder (100%) damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer internen Revisionsstelle verzichtet werden. Falls ein solcher Beschluss gefasst wird, kann jederzeit ein Mitglied die Wiedereinführung einer internen Revisionsstelle verlangen.



Die internen Revisoren arbeiten ehrenamtlich, haben gemäss Art. 9 Anrecht auf Spesenvergütung, und prüfen die Buchführung mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

11. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Geschäfte des International 7 Network im Auftrag des Vorstands, und wird mittels Zusammenarbeitsvertrag vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann auch auf die Einsetzung einer Geschäftsstelle verzichten.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien, und kann somit einem Delegierten auch Einzelvollmacht erteilen oder entziehen.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, es besteht keine Nachschusspflicht.

14. Auflösung des Vereins

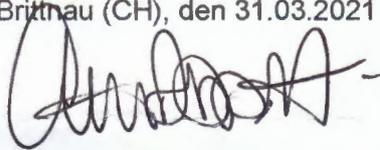
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 (75%) der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation nach Wahl des Vorstands, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Für den Verein International 7 Network gelten abschliessend die Gesetze der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die deutsche Fassung dieser Statuten ist verbindlich. Die Kopien in Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch dienen lediglich zur Information.

Brithau (CH), den 31.03.2021



Christine Abbott
Chair



Patrick Vogt
Secretary